

GEDANKEN ZUR VERNEHMLASSUNGS- VORLAGE UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III

Sie ist veröffentlicht: Die mit Spannung erwartete Vernehmlassungsvorlage des Eidg. Finanzdepartements zur Unternehmenssteuerreform III (USR III). Im Folgenden ein paar persönliche Gedanken zur Vernehmlassungsvorlage und ihre Einordnung ins derzeitige politische Umfeld.

Die USR III ist keine blosse Ersatzmassnahme. Im Zusammenhang mit der USR III ist vielerorts in Politik, Verwaltung und Beratung von Ersatzmassnahmen die Rede, die erlassen werden müssten, weil die EU Druck auf die Schweiz ausübe. Auch von anderer Seite (OECD) wird grossflächig Druck ausgeübt. Dieser richtet sich – anders als bei der EU – nicht direkt gegen die Schweiz als Land, sondern gegen verschiedene Besteuerungsmodelle. Dies bedeutet, dass wir unser Steuersystem unabhängig von der EU neuen Gegebenheiten anzupassen haben. Es geht also um viel mehr als um Ersatzmassnahmen zur Beruhigung der EU – es geht letztlich darum, wie sich die Schweiz in einem sich ändernden Umfeld in Zukunft als Wirtschaftsstandort präsentieren will; und zwar selbstgewählt. Die USR III ist letztlich nicht als Reaktion auf Druck seitens der EU zu begreifen, sondern als Investition der Schweiz in ihre eigene Zukunft. Deshalb sollte die USR III ohne Verzögerungsmanöver eingeführt werden, damit sie sich so schnell als möglich auszahlt. Die Investition ist so auszugestalten, dass sie eine möglichst hohe Gesamtrendite erzielt. Das Ziel ist, qualifizierte Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten und den Wohlstand zu sichern. Und dieses Ziel gilt es nicht nur primär im Hinblick auf hochmobile Erträge und/oder ausländische Investitionen zu verfolgen, sondern gleichermassen auch unter Berücksichtigung von Schweizer KMU und Konzernen.

Föderalismus stärken – interkantonalen Steuerwettbewerb bewahren. Der Föderalismus ist in der Schweiz tief verankert. Die USR III sollte den Föderalismus stärken und nicht schwächen. Eine Stärkung des Föderalismus würde die USR III bringen, wenn sie eine Vielzahl von verschiedenen

Besteuerungsmodellen ins Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) überführte, aus denen die Kantone die für sie passenden Regimes auswählen könnten. Indem man den Kantonen einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum einräumt, würde sich im Falle eines Referendums einerseits der Druck auf die Volksabstimmung auf Bundesebene verringern, weil

«Schade ist, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Tonnage-Tax nicht Eingang in einen Gesetzesvorschlag gefunden hat.»

die definitive Ausgestaltung den Kantonen überlassen bliebe. Andererseits würden nicht alle Kantone über denselben Leisten geschlagen, sondern es würde der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Schweiz «die Wirtschaft» sehr heterogen ist und viele kantonale Eigenheiten bestehen. Schade ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Tonnage-Tax nicht Eingang in einen Gesetzesvorschlag gefunden hat.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage geht der Bundesrat von einer moderaten generellen Steuersatzsenkung aus; dies ist zu begrüßen. Eine wie von gewissen Kantonen propagierte massive Steuersatzsenkung wäre hingegen abzulehnen, wenn sie vornehmlich mit dem Ziel gefordert wird, den interkantonalen Steuerwettbewerb auszuhebeln.

Fazit. Die USR III darf nicht für politische Gegengeschäfte und die Durchsetzung von (kantonalen) Partikularinteressen missbraucht werden. Weiter ist die USR III nicht in Verbindung zur EU zu setzen; sie ist als Investition der Schweiz in ihre Zukunft zu verstehen. Moderate Unternehmenssteuern brachten der Schweiz Wohlstand und tiefe Arbeitslosigkeit. Schliesslich wäre zu wünschen, dass die USR III so ausgestaltet wird, dass sie den Föderalismus stärkt. Dieses in der Schweiz tief verankerte Grundprinzip gilt es hinsichtlich einer allfälligen Volksabstimmung zu berücksichtigen. Gelingt dies nicht, droht die USR III im gegenwärtigen politischen Umfeld zu scheitern. ■



SAMUEL BUSSMANN,
DR. IUR., RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER, MME TAX AG,
ZÜRICH UND ZUG